



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 19.06.2018

Nr.: 525

Änderung der Besonderen Bestimmungen
für den Bachelor-Studiengang
Mobilitätsmanagement veröffentlicht
in der Amtlichen Mitteilung der
Hochschule RheinMain Nr. 409 vom
19.07.2016

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Telefon: 0611 9495-1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Besondere Bestimmung für den Bachelor-Studiengang Mobilitätsmanagement des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 19.06.2018

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Mobilitätsmanagement, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 409 vom 19.07.2016

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain am 24.04.2018 folgende Änderung der o. a. Prüfungsordnung beschlossen. Die Änderung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 20.08.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 212 vom 20.08.2012, zuletzt geändert am 16.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 223 vom 16.04.2013 und wurde in der 158. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 12.06.2018 beschlossen und vom Präsidium am 19.06.2018 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Die Änderungen sind durch Fettdruck, Unterstreichung und Kursivschrift kenntlich gemacht.

I. Änderungen

1. Ziffer 2.1.1 (2) erster Satz wird wie folgt geändert:

„Im Zuge der Internationalisierungsmaßnahmen der Hochschule RheinMain ist das vierte Semester als Mobilitätsfenster definiert.“

wird durch

„Im Zuge der Internationalisierungsmaßnahmen der Hochschule RheinMain ist das vierte **bis sechste** Semester als Mobilitätsfenster definiert.“

ersetzt.

2. Ziffer 2.1.4 (1) wird wie folgt geändert:

„Im fünften Semester muss eine Berufspraktische Tätigkeit absolviert werden. Einzelheiten sind der Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT) zu entnehmen.“

wird durch

„Im **sechsten** Semester muss eine Berufspraktische Tätigkeit absolviert werden. Einzelheiten sind der Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT) zu entnehmen.“

ersetzt.

3. Bei Ziffer 7.2 wird folgendes eingefügt:

„Die Studierenden können bei der letztmaligen Wiederholung zwischen Klausur und mündlicher Prüfung wählen. Die Mitteilung der Prüfungsform ist unwiderruflich und muss mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an den Prüfungsausschuss erfolgen.“

4. Die bisherige Anlage Curriculum wird durch die hier angefügte Anlage Curriculum ersetzt.

5. Die bisherige Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit wird durch die hier angefügte Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit ersetzt.

6. Zu Ziffer 14 wird Folgendes hinzugefügt:

„Zum 01.10.2018 tritt eine Änderung dieser Besonderen Bestimmungen in Kraft.

Die Lehrveranstaltungen nach der ursprünglichen Fassung dieser Prüfungsordnung werden letztmalig im Sommersemester 2018 angeboten. Danach erfolgt das Lehrangebot gemäß der geänderten Anlage Curriculum.

Studierende, welche die von den Änderungen betroffenen Module bereits erfolgreich absolviert haben, können ihr Studium diesbezüglich unter Beibehaltung der bereits erbrachten Leistungen auf Grundlage der geänderten Anlage Curriculum weiterführen und beenden.

In den von den Änderungen betroffenen Modulen, in denen die Lehrveranstaltungen bereits gehalten wurden, erhalten die Studierenden noch bis einschließlich des Sommersemesters 2019 die Gelegenheit, die Prüfungen zu den ursprünglichen Bedingungen abzulegen.

Sie können aber auch auf besonderen schriftlichen Antrag ihr Bachelor-Studium schon vorher nach den Bestimmungen der geänderten Anlage Curriculum weiterführen und beenden. Der Antrag muss schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Er kann nicht widerrufen werden. Ein Wechsel zum Sommersemester muss bis zum 1.12. beantragt werden. Ein Wechsel zum Wintersemester muss bis zum 1.6. beantragt werden.

Nach Ablauf des Sommersemesters 2019 erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen der ursprünglichen Fassung der Prüfungsordnung und die Studierenden werden automatisch in die geänderte Prüfungsordnung übernommen. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die automatische Übernahme.

In den von den Änderungen betroffenen Modulen, in denen noch keine Lehrveranstaltungen gehalten wurden, können die Prüfungen nur nach den neuen Bestimmungen abgelegt werden.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.10.2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 19.06.2018

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Prof. Dr.-Ing. Rudolf Eger
Dekan des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen

Curriculum

Mobilitätsmanagement (B.Eng.)

Die Module sind entsprechend der Studierreihenfolge sortiert.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Veranstaltungsformen	Leistungsart	Prüfungsformen	fv
Grundlagen des Mobilitätsmanagements	5	4	1.		PL	K o. mP o. A u. K o. A u. Pr	
Grundlagen des Mobilitätsmanagements	5	4	1.	V + Ü			
Mobilitätsverhalten und Verkehrsnachfrage	5	4	1.		PL	K o. mP o. A u. K o. A u. Pr	
Mobilitätsverhalten und Verkehrsnachfrage	5	4	1.	SU			
Planung und Entwurf von Anlagen des Individualverkehrs	5	4	1.		PL	K o. mP	
Planung und Entwurf von Anlagen des Individualverkehrs	5	4	1.	V			
Recht und Wirtschaft für Mobilitäts- und Verkehrsangebote	5	4	1.		PL	K o. mP	
Recht und Wirtschaft für Mobilitäts- und Verkehrsangebote	5	4	1.	V			
Erkenntnis, Kommunikation und Design in Mobilität und Verkehr	5	4	1.		PL	K u. Pr o. A u. K o. A o. H o. H u. K	
Erkenntnis, Kommunikation und Design in Mobilität und Verkehr	5	4	1.	SU			
Soft Skills / Sprachen 1	5	~	1.		SL	~ [MET]	
Auswahl aus dem Angebot des Competence & Career Centers sowie des Sprachenzentrums	5	—	1.	SU			
Empirische Sozialforschung und Statistik für Ingenieurinnen und Ingenieure	5	4	2.		PL	K o. mP o. A u. K o. A u. Pr	
Empirische Sozialforschung und Statistik für Ingenieurinnen und Ingenieure	2	2	2.	V			
Übung Empirische Sozialforschung und Statistik für Ingenieurinnen und Ingenieure	3	2	2.	Ü			
Geoinformatik und Geoinformationssysteme	5	4	2.		PL	K o. A u. K	
Geoinformatik und Geoinformationssysteme	2	2	2.	V			
Übung Geoinformatik und Geoinformationssysteme	3	2	2.	Ü			
Ingenieurmathematik	5	4	2.		PL	K	
Ingenieurmathematik	2	2	2.	V			
Übung Ingenieurmathematik	3	2	2.	Ü			
Methoden der Raum-, Mobilitäts- und Verkehrsplanung	5	4	2.		PL	K o. mP o. A u. K	
Methoden der Raum-, Mobilitäts- und Verkehrsplanung	5	4	2.	SU			
Planung und Betrieb des Öffentlichen Verkehrs	5	4	2.		PL	K o. mP	
Planung und Betrieb des Öffentlichen Verkehrs	5	4	2.	V			
Projekt A: Erhebung und Analyse von Mobilitätsbedürfnissen	5	3	2.		PL	A u. Pr o. A u. mP	
Projekt A: Erhebung und Analyse von Mobilitätsbedürfnissen	5	3	2.	Proj			
Mobilität und Nachhaltigkeit	5	4	3.		PL	K o. mP o. A u. K	
Mobilität und Nachhaltigkeit	5	2	3.	V			
Informationstechnologie und Digitalisierung in Mobilität und Verkehr	5	4	3.		PL	K o. mP o. A u. K o. A u. Pr	
Informationstechnologie und Digitalisierung in Mobilität und Verkehr	5	4	3.	V + Ü			
Finanzierung von Verkehrsangeboten und Mobilitätsdienstleistungen	5	4	3.		PL	K o. mP o. A u. K o. A u. mP	
Finanzierung von Verkehrsangeboten und Mobilitätsdienstleistungen	5	4	3.	V + Ü			
Methoden für zielgruppenspezifisches Mobilitätsmanagement	5	4	3.		PL	K o. mP o. A u. K o. A u. Pr	
Methoden für zielgruppenspezifisches Mobilitätsmanagement	5	4	3.	SU			
Soft Skills / Sprachen 2	5	~	3.		SL	~ [MET]	
Auswahl aus dem Angebot des Competence & Career Centers sowie des Sprachenzentrums	5	4	3.	SU			
Projekt B: Entwicklung von Mobilitätskonzepten	5	3	3.		PL	A u. Pr	Ja
Projekt B: Entwicklung von Mobilitätskonzepten	5	3	3.	Proj			Ja
Straßenentwurf - Nahmobilität und ruhender Verkehr im Quartier (siehe Fußnote 1)	5	4	4.		PL	K o. mP o. A u. K	
Straßenentwurf - Nahmobilität und ruhender Verkehr im Quartier	5	4	4.	V + Ü			
Räumliche Daten und statistische Modelle	5	4	4.		PL	K o. mP o. A u. K o. A u. Pr	
Räumliche Daten und statistische Modelle	5	5	4.	V + Ü			
Geschäftsmodelle in Mobilität und Verkehr	5	4	4.		PL	K o. mP o. A u. K	
Geschäftsmodelle in Mobilität und Verkehr	5	4	4.	SU			
Mobilitätsmarketing und -information	5	4	4.		PL	K o. mP o. A u. K o. A u. Pr o. A o. H	
Mobilitätsmarketing und -information	5	4	4.	V + Ü			

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Veranstaltungsformen	Leistungsart	Prüfungsformen	fV
Projekt C: Gestaltung von Mobilitätsmanagementprozessen und Entwicklung von Mobilitätsdienstleistungen	10	5	4.		PL	A u. Pr	Ja
Projekt C: Gestaltung von Mobilitätsmanagementprozessen und Entwicklung von Mobilitätsdienstleistungen	10	5	4.	Proj			Ja
Prognose von Mobilität und Verkehr	5	4	5.		PL	K o. A u. K	
Prognose von Mobilität und Verkehr	2	2	5.	V			
Übung Prognose von Mobilität und Verkehr	3	2	5.	Ü			
Innovative Mobilitätsservices und -technologien	5	4	5.		PL	K o. mP o. A u. K o. A u. Pr	
Innovative Mobilitätsservices und -technologien	5	4	5.	SU			
Soft Skills / Sprachen 3	5	~	5.		SL	~ [MET]	
Auswahl aus dem Angebot des Competence & Career Centers sowie des Sprachenzentrums	5	4	5.	SU			
Wahlpflichtmodul (siehe Fußnote 2)	15	~	5.		—		
LV-Liste: Wahlpflicht LV Mobilitätsmanagement – Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen – Auswahl aus den folgenden Lehrveranstaltungen:		0	5.			~	
Ausgewählte Themen des Mobilitätsmanagements	5	4	5.	SU	PL	K o. mP o. A u. K o. A u. Pr	
Fuhrpark- und Dienstreisemanagement	5	4	5.	SU	PL	K o. mP o. A u. K o. A u. Pr	
Mobilitätsbildung und Fachdidaktik	5	4	5.	SU	PL	K o. mP o. A u. K o. A u. Pr	
Mobilitätsplanung und kommunales Mobilitätsmanagement in der Praxis	5	4	5.	SU	PL	K o. mP o. A u. K o. A u. Pr	
Statistische Ansätze zur Modellierung des Mobilitäts- und Verkehrsverhaltens	5	4	5.	SU	PL	K o. mP o. A u. K o. A u. Pr	
Vertrags- und Vergaberecht im Bereich Mobilität und Verkehr	5	4	5.	SU	PL	K o. mP o. A u. K o. A u. Pr	
Öffentlichkeitsarbeit im Mobilitätsmanagement	5	4	5.	SU	PL	K o. mP o. A u. K o. A u. Pr	
Berufspraktische Tätigkeit (siehe Fußnote 1)	15	0	6.		PL	A u. Pr [MET]	Ja
Berufspraktische Tätigkeit	15	—	6.	P			Ja
Bachelor-Thesis	15	0	6.		—		Ja
Bachelor-Arbeit	12	0	6.	BA	PL	Th	Ja
Bachelor-Kolloquium	3	0	6.	Kol	PL	mP	Ja

Allgemeine Abkürzungen:

CP: Credit-Points nach ECTS, **SWS:** Semesterwochenstunden, **PL:** Prüfungsleistung, **SL:** Studienleistung, **MET:** mit Erfolg teilgenommen, **~:** je nach Auswahl, **—:** nicht festgelegt, **fV:** formale Voraussetzungen ("Ja": Näheres siehe Prüfungsordnung und Modulhandbuch)

Lehrformen:

V: Vorlesung, **SU:** Seminaristischer Unterricht, **Ü:** Übung, **P:** Praktikum, **BA:** Bachelor-Arbeit, **Kol:** Kolloquium, **Proj:** Projekt

Prüfungsformen:

A: Ausarbeitung, **H:** Hausarbeit, **K:** Klausur, **Pr:** Präsentation, **Th:** Thesis, **mP:** mündliche Prüfung, **~:** Je nach Auswahl,

¹Die Module des vierten, fünften und sechsten Semesters sind als Mobilitätsfenster definiert. Dies stellt für die Studierenden keine Verpflichtung dar, aber ermöglicht es, ohne Zeitverlust eine Studienphase im Ausland zu absolvieren.

²Das Angebot der Wahlpflichtfächer wird jedes Semester aktualisiert und zusammen mit Informationen zu eventuellen Teilnahmebegrenzungen und dem Verfahren zur Zulassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt gegeben. Jeder Studentin und jedem Student wird ein Platz in einer der angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen sichergestellt. Ein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Wahlpflichtmodul besteht jedoch nicht.

Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit im Bachelor-Studiengang *Mobilitätsmanagement*

§ 1 Zweck und Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Aufgabe der Hochschulen ist die an den Belangen der Praxis orientierte Ausbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren. Um dieses Ausbildungsziel in bestmöglicher Qualität zu erreichen, wird an der Hochschule RheinMain im Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen im Studiengang Mobilitätsmanagement eine berufspraktische Tätigkeit, im folgenden BPT genannt, eingesetzt. Diese wird in enger Zusammenarbeit des Fachbereichs mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen, im Folgenden Praxisstellen genannt, durchgeführt und vom Lehrkörper des Fachbereichs vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Während der BPT soll der/dem angehenden Ingenieurin/Ingenieur ein wirklichkeitsnaher Einblick in das spätere Arbeitsfeld verschafft und sie/er soll an die berufliche Tätigkeit im Bereich Mobilitätsmanagement herangeführt werden. Anhand konkreter, praktischer Aufgabenstellungen soll das im vorherigen Studium erworbene Fachwissen unter fachkundiger Anleitung erprobt und vertieft werden.

§ 2 BPT-Beauftragte/r

- (1) Der Fachbereichsrat überträgt alle das BPT betreffenden Aufgaben und Entscheidungen der/dem BPT-Beauftragten.
- (2) Die Aufgaben der/des BPT-Beauftragten sind:
 - a. Herstellung und Pflege von Kontakten zur Praxisstelle,
 - b. Unterstützung bei der Vermittlung von Praxisstellen,
 - c. Überprüfung und Genehmigung der Praktikumsverträge,
 - d. Überprüfung und Anerkennung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte,
 - e. Anerkennung der BPT,
 - f. Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen der Praxisstelle und den Studierenden.

§ 3 Zeitpunkt, Zulassungsvoraussetzungen und Dauer

- (1) Die BPT wird in der Regel im sechsten Studiensemester abgeleistet. Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des BPT in das Studium durch die/den BPT-Beauftragte/n vorübergehend geändert werden.
- (2) Voraussetzungen für die Anmeldung zur BPT sind:

- a. Erwerb von 105 Credit-Points,
- b. erfolgreiche Teilnahme an den Modulen: „Projekt A: Erhebung und Analyse von Mobilitätsbedürfnissen“, „Projekt B: Entwicklung von Mobilitätskonzepten“, „Projekt C: Gestaltung von Mobilitätsmanagementprozessen und Entwicklung von Mobilitätsdienstleistungen“,
- c. Nachweis einer geeigneten Praxisstelle; i. d. R. durch Vorlage eines Praktikumsvertrags.

Nur in Ausnahmefällen ist eine Abweichung zulässig. Abweichungen bedürfen der Begründung und Genehmigung der/des BPT Beauftragten (§ 2).

- (3) Die Hochschule kann eine Praxisstelle ablehnen, wenn diese den Anforderungen nach §6 nicht genügt oder die Erreichung der in § 1 genannten Ziele der BPT offensichtlich nicht sichergestellt ist.
- (4) Die BPT umfasst eine Workload von 450 Stunden (15 Credit-Points). Bei Krankheit darf maximal ein Ausfall von drei Tagen entstehen, andernfalls verlängert sich die BPT um die krankheitsbedingte Ausfallzeit. Die BPT kann in maximal zwei Blöcke mit jeweils mindestens 4 Wochen Umfang aufgeteilt werden.

§ 4 Praxisstellen und Praktikumsvertrag,

- (1) Die Suche und Wahl der Praxisstelle der BPT obliegt den Studierenden. Die/Der BPT-Beauftragte unterstützt sie dabei im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten. Die Praxisstelle ist der/dem BPT-Beauftragten mindestens drei Wochen vor Antritt der BPT anzuzeigen. Eine BPT im Ausland ist prinzipiell möglich. Eine Praxisstelle muss die Voraussetzungen von § 6 erfüllen.
- (2) Jede bzw. jeder Studierende schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Der Vertrag regelt insbesondere die unter §§ 6 und 7 genannten Verpflichtungen der Praxisstelle und der Studierenden und bedarf der Schriftform. Der Fachbereich stellt hierzu auf Wunsch einen Mustervertrag zur Verfügung. Es können aber auch individuelle Verträge verwendet werden, sofern sie inhaltlich die von der Hochschule geforderten Vereinbarungen gemäß §§ 6 und 7 enthalten. Die Studentin oder der Student leitet dem Sekretariat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen unverzüglich eine Kopie des geschlossenen Praktikumsvertrages zu.

§ 5 Status und Haftung

- (1) Während des berufspraktischen Semesters bleiben Studierende an der Hochschule RheinMain immatrikuliert mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.
- (2) Die Studierenden sind während der BPT im Inland gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle eine Kopie der Anzeige an die Hochschule

RheinMain. Bei einer BPT im Ausland besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Hochschule RheinMain. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Unfallversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Unfallversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.

- (3) Die Studierenden sind während der BPT in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (4) Die Studierenden sind während der BPT im Inland nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert. Wird die BPT im Ausland absolviert, haben sich die Studierenden selbst darüber zu informieren, welche Krankenversicherung sie in ihrem Zielland benötigen und für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- (5) Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen privaten Haftpflichtversicherung möglich. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 6 Verpflichtungen der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle muss in der Anleitung junger Ingenieurinnen und Ingenieure erfahren sein. Sie verpflichtet sich, die Studierenden in dem fachspezifischen Aufgabengebiet mit dem Ziel des Erwerbs fachpraktischer Kenntnisse auszubilden und hinreichend zu betreuen.
- (2) Die Praxisstelle benennt eine/n Beauftragte/n für die Betreuung der Studierenden. Die Betreuerin oder der Betreuer sollte eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig sein. Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist die Einweisung der Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und die Regelung und Überwachung ihrer Aufgaben. Zudem soll sie/er als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (3) Ferner verpflichtet sich die Praxisstelle:
 - a. die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,
 - b. studentischen Gremienmitgliedern bei Vorlage einer Einladung die Teilnahme an Sitzungen zu ermöglichen,
 - c. einen detaillierten Nachweis über die Praktikumszeit mit Angabe der abgeleisteten Zeiten, der Inhalte der Tätigkeiten und den Erfolg der Ausbildung auszustellen und
 - d. bei Verstößen der Studierenden gegen seine in § 7 beschriebenen Pflichten, den /die BPT-Beauftragte/n zu informieren.

§ 7 Verpflichtungen der Studierenden

- (1) Die Studierenden verpflichten sich:
- a. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten gewissenhaft wahrzunehmen,
 - b. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, einzuhalten,
 - e. eine vorzeitige Beendigung der BPT oder ein Wechsel der Praxisstelle der/dem BPT-Beauftragten unverzüglich anzuzeigen,
 - f. bei Verstößen der BPT-Stelle gegen die Verpflichtung des § 6 die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten umgehend zu informieren,
 - g. einen schriftlichen Praxisbericht mit detaillierter Beschreibung der Ausbildungsabschnitte sowie der durchgeführten Tätigkeiten anzufertigen sowie dessen wesentliche Inhalte im Rahmen einer Präsentation vorzustellen.

§ 8 Anerkennung, Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung der BPT der/dem BPT-Beauftragten folgende Unterlagen vorzulegen:
- a. eine detaillierte Bescheinigung der Praxisstelle (siehe § 6 (3) c.).
 - b. eine Präsentation und einen Bericht über die praktische Tätigkeit (siehe § 7 (1) g.).
- (2) Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen muss die Anerkennung der BPT durch die/den BPT-Beauftragte/n unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von max. vier Wochen erfolgen.
- (3) Eine Anrechnung von praktischen Tätigkeiten auf die BPT ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmsweise kann die/der BPT-Beauftragte auf Antrag eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren Dauer nach erfolgter Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Bereich des Mobilitätsmanagements auf die BPT ganz oder teilweise anrechnen, wenn die Tätigkeit auf vergleichbarem Niveau ausgeübt wurde; die Studierenden haben dies durch Zeugnisse nachzuweisen. Eine Präsentation der Tätigkeit ist immer durchzuführen.